VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für diese Planänderung wurde am 08.12.2011 vom Rat der Stadt Kreuztal gefasst und am 01.02.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, 03.05.2012 Der Bürgermeister

J.A. Kraus

(Siegel) Unterschrift

2. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden) wurde abgesehen.

Kreuztal, 03.05.2012 Der Bürgermeister

J.A. Kraus

(Siegel) Unterschrift

3. Beteiligung der TÖB

Von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB wurde mangels möglicher Betroffenheit abgesehen.

Kreuztal, 03.05.2012 Der Bürgermeister

J.A. Kraus

(Siegel) Unterschrift

4. Beteiligung der Öffentlichkeit

Planentwurf und Begründung haben vom 10.02. bis zum 09.03.2012 gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 01.02.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, 03.05.2012 Der Bürgermeister

J.A. Kraus

(Siegel) Unterschrift

5. Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB für diese Planänderung wurde vom Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 26.04.2012 gefasst.

Kreuztal, 22.05.2012 Der Bürgermeister

(Siegel) Unterschrift

6. Schlussbekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes wurden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und gemäß § 7 GO NW i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung am 01.06.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, 02.07.2012 Der Bürgermeister

J.A. Kraus

(Siegel) Unterschrift

7. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Stand der Plangrundlage: _____

Kreuztal, Der Bürgermeister

(Siegel) Unterschrift

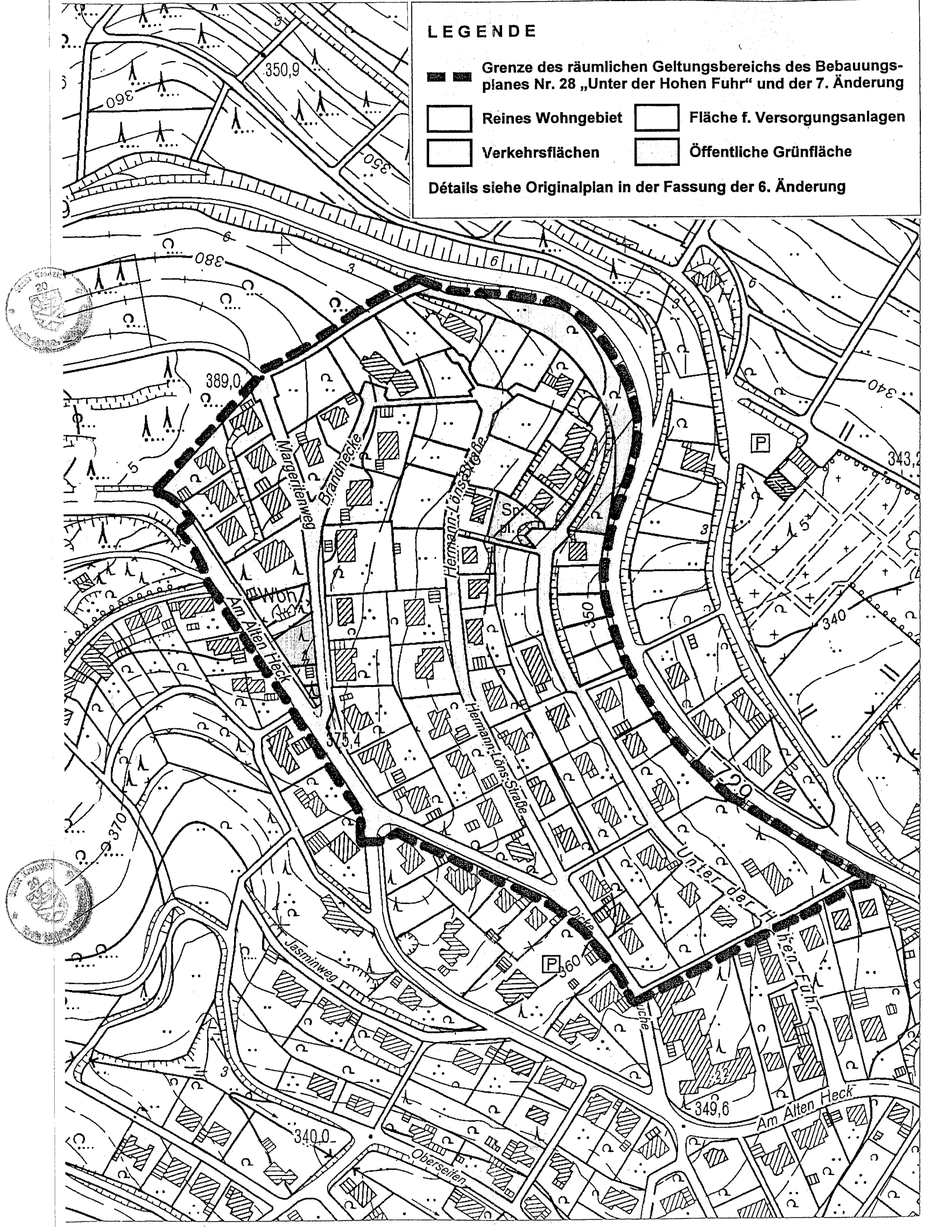
8. Kopie

Diese Kopie stimmt mit dem Original und den darauf verzeichneten inhaltlich Vermerken überein.

Kreuztal, Der Bürgermeister

(Siegel) Unterschrift

Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133) und Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuellen Fassung, u.a. Rechtsgrundlagen



FESTSETZUNGEN

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Unter der Hohen Fuhr“ in der Fassung der 6. Änderung werden für alle darin festgesetzten Reinen Wohngebiete die bisherigen und auch weiterhin gültigen Festsetzungen zur First- bzw. Hauptgebäuderichtung durch folgende textliche Festsetzung ergänzt:

„Ausnahmen von der festgesetzten First- bzw. Hauptgebäuderichtung sind in Verbindung mit der Errichtung von Solaranlagen zulässig, sofern dies für eine optimale Ausrichtung der Gebäude bzw. der Dachflächen im Hinblick auf eine möglichst effiziente Nutzung der Solaranlagen erforderlich ist (Festsetzung gemäß § 31 Abs. 1 BauGB).“

Die bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen für die übrigen Bereiche behalten unverändert ihre Gültigkeit.

KLARSTELLUNG

Die Planzeichnung ist lediglich im Hinblick auf den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28, die Lage der Reinen Wohngebiete und die räumliche Zuordnung der ergänzten textlichen Festsetzung verbindlich. Die sonstigen Inhalte der Planzeichnung dienen lediglich der Orientierung und stellen keine eigenständigen Festsetzungen dar. Vielmehr behalten die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 in der Fassung der 6. Änderung unverändert ihre Gültigkeit.

Die Baunutzungsverordnung von 1990 findet auf das gesamte Plangebiet Anwendung.

stadt kreuztal

SATZUNG DER STADT KREUZTAL	
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Unter der Hohen Fuhr“	
Stadtteil Krombach	
Bearbeitet: P. Kramer	Stand: Satzungsbeschluss April 2012
Maßstab: 1 : 2.500	